

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Datum

12.09.2017

Beratung:

Zirkuswesen

Regelmäßig kommt es zu Anfragen, ob die Gemeinde Büchen einen Platz für ein Gastspiel eines Zirkus zur Verfügung stellen kann. In der Regel wird dies auf dem Parkplatz des Waldschwimmbades Am Rodelberg genehmigt. Bisher wurde lediglich darauf geachtet, dass sich das Gastspiel nicht mit der Schwimmbadsaison überschneidet und so den Parkplatz für Badegäste blockiert.

Verschiedene Anlässe ergeben die Notwendigkeit, sich Gedanken über den zukünftigen Umgang mit Anfragen von Zirkussen zu machen und eine politische Aussage hierzu zu beschließen, die im Rahmen einer Gastspielgenehmigung dann entsprechend umgesetzt werden kann.

Hierzu wäre es sinnvoll wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte zunächst in den Fraktionen beraten und dann in einer späteren Sitzung beschlossen werden würden.

Stromsäule bzw. -kasten

Nach dem letzten Gastspiel in der Wintersaison kam es zu zwei unabhängigen Anträgen zur Errichtung einer Stromsäule bzw. eines Stromkastens (siehe hierzu Anlage 1).

Immer wieder kommt es vor, dass ein Zirkus bei den Anwohnern im Pracherbusch oder im benachbarten Gewerbegebiet nach Strom „bettelt“. Dies könnte man durch die Errichtung einer möglicherweise kostenpflichtigen Stromsäule unterbinden.

Unter Anlage 1 ist ein Antrag beigefügt. Der zweite Antrag wurde persönlich durch Herrn Thomas Kratsch im Ordnungsamt vorgetragen, wobei Herr Kratsch eine Spende für die entstehenden Kosten in Höhe von 200,00 € zusagte.

Umgang mit Wildtieren

Aus Rundfunk und Presse wird immer wieder bekannt, dass einige Städte und Gemeinden Zirkussen, die Wildtiere zur Schau stellen, ein Gastspiel pauschal versagen. Da es zu diesem Thema widersprüchliche Rechtsprechung herrscht, wurden hierzu im April durch den SHGT Informationen veröffentlicht, die eine Hilfestellung für die rechtssichere Formulierung eines Gemeinderatsbeschlusses geben (Anlage 2).

Besonders wird darauf eingegangen, dass die Nutzung von gemeindeeigenen Flächen aus Gründen der Gefahrenabwehr versagt werden kann, wenn der Zirkus Tiere mitführt, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichtes und ihrer (Beiß-) Kraft eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.

Bisher erfolgte keine Abfrage oder Prüfung, welche Tiere und Wildtiere bei den Vorführungen zu Schau gestellt werden. Es erscheint im Hinblick auf die Gefahrenabwehr (Umliegende Spielplätze, Skaterbahn, Wohngebiete) jedoch sinnvoll, ein Gastspiel für solche Zirkusse zu versagen, die entsprechende Tiere mitführen.

Verwaltungs- und Platzgebühren

Bisher erging eine Genehmigung per „Dreizeiler“ und gebührenfrei. Auch eine Platzgebühr wurde nicht in Rechnung gestellt.

In Zukunft wird eine Genehmigung verfasst, die das Gastspiel nur unter gewissen Auflagen gestattet. Dies wären zum Beispiel die Verpflichtung, Strom von einer zukünftigen Stromsäule zu beziehen. Aber auch die pauschale Ausgabe eines Standrohres vom Wasserwerk für die Trinkwasserentnahme wäre sinnvoll, da in der Vergangenheit illegale Wasserentnahmen vermutet wurden.

Es wäre also zum einen zu entscheiden, ob eine Verwaltungsgebühr für die Genehmigung mit in die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde aufgenommen werden sollte und zum anderen, ob eine Platzgebühr (mgl. abhängig von der Spieldauer) festgesetzt werden soll. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass nicht jeder Zirkus sich zusätzliche Kosten leisten kann und es ein Gastspiel unter Umständen verhindern und damit das kulturelle Angebot schmälern würde.